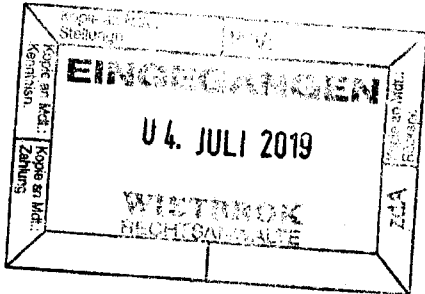


5 O 111/18

Verkündet am 28.06.2019

gez.

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



**Landgericht Kiel**

**Urteil**

**Im Namen des Volkes**

Termin notiert

*Termin festgesetzt: 4.8.19  
Zur Begründung fest: 4.9.19*

Termin notiert

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-48/18-FW

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Richter \_\_\_\_\_ als Einzelrichter  
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.05.2019 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 28.978,23 €, abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 17.556,75 €, nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03. Juli 2012 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des Pkw Golf Plus Trendline 2,0 I TDI, Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des unter Ziffer 1. näher bezeichneten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.899,24 € freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreites zu 38 %, die Beklagte zu 62 %.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
7. Der Streitwert wird festgesetzt auf 28.978,23 €.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt Schadenersatz von der Beklagten aufgrund des sogenannten Diesel-Skandals.

Der Kläger kaufte im Jahr 2012 das streitgegenständliche Fahrzeug VW Golf Plus Trendline TDI zum Preis von 28.978,23 € als Neuwagen bei der Beklagten.

Im Zuge der sogenannten Abgasaffäre erhielt der Kläger im Jahr 2015 Kenntnis davon, dass bei seinem Fahrzeug der softwaremanipulierte Motor EA 189 verbaut ist. Dieser Motor verfügt über eine Motorgerätesteuerungssoftware, die in der Lage ist zu erkennen, ob das Fahrzeug den neueren europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchfährt. Hierbei schaltet die

Motorgerätesteuersoftware in einen anderen Fahrmodus als im normalen Straßenverkehr, wodurch eine Veränderung der Abgasrückführung auftritt.

Dies senkt in diesem Fahrmodus die Emissionswerte dahingehend, dass die Zulassungsnorm Euro 5 durch den Motor eingehalten werden kann.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte durch die Verwendung der sogenannten Manipulationssoftware ihn sittenwidrig geschädigt habe. Insofern habe die Beklagte bewusst und zielgerichtet Fahrzeuge mit manipulierten Motoren auf den Markt gebracht und die Entwicklung der Motorgerätesteuersoftware letztlich allein aus Täuschungszwecken durchgeführt, um entsprechende gesetzliche Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeuges zu erreichen.

Die Klagepartei behauptet, dass das Fahrzeug auch durch das sogenannte Softwareupdate Funktionsbeeinträchtigungen im Hinblick auf Leistung und Fahreigenschaften und Haltbarkeit habe. Insgesamt hätte der Kläger bei Kenntnis der wahren Sachlage den Kaufvertrag über den Pkw nicht abgeschlossen.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt,

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei 28.978,23 € unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 6.742,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit dem 03. Juli 2012 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des Pkw Golf Plus Trendline, 2,0 l TDI, FIN
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1. genannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstande-

nen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.899,24 € freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten seit Rechtshängigkeit.

Vor der mündlichen Verhandlung hat der Kläger die Klage erweitert und beantragt nunmehr,

1. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei 28.978,23 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03. Juli 2012 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des Pkw VW Golf Plus Trendline 2,0 L TDI, FIN
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klagantrag Ziffer 1. benannten Fahrzeuges in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.077,74 € freizustellen.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet in tatsächlicher Hinsicht, dass es sich bei der Motorgerätesteuerssoftware um eine Manipulation des Emissionskontrollsystems handele. Bei der Software handele es sich vielmehr um eine Veränderung der Motorgerätesteuerssoftware, die erkennt, wann der NEFZ durchfahren werde und führe lediglich zu einem Eingriff auf die Abgasrückführung und nicht auf die Emission des Fahrzeuges als solche. Insofern habe die Software auch keine Auswirkungen auf das Emissionskontrollsystem. In rechtlicher Hinsicht meint die Beklagte, den Kläger nicht getäuscht und auch nicht sittenwidrig geschädigt zu haben. Wegen der Einzelheiten wird insofern auf die Klagerwiderung, Bl. 34 d. A., Bezug genommen.

Dem Kläger sei jedenfalls kein Schaden entstanden, da er ein technisch einwandfreies und auch zulassungsfähiges Fahrzeug über die gesamte Fahrzeugnutzungsdauer unbeanstandet gefahren habe. Die Zulassungsfähigkeit und die Zulassung als solche des Fahrzeuges sei in rechtlicher Hinsicht zu keinem Zeitpunkt gefährdet gewesen, spätestens seit dem zugelassenen Software-Update sicher gegeben.

Jedenfalls müsse der Kläger sich für die Nutzung des Fahrzeuges eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen.

Die Klage ist am 25.05.2018 der Beklagten zugestellt worden.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat überwiegend Erfolg.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Schadenersatz im austenorierten Umfang aus § 826 BGB zu. Danach haftet auf Schadenersatz, wer einem anderen vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einen Schaden zufügt.

Hierbei muss das Verhalten der Beklagten in einer Gesamtschau nach Zielrichtung, zum Ausdruck gebrachten Gesinnung oder Schadensverursachung gegen die Wertvorstellungen aller billig und gerecht Denkenden verstoßen. Insofern ist eine Gesamtwürdigung anzustellen, wie das Verhalten der Beklagten gesellschaftlich zu bewerten ist.

Das Inverkehrbringen des Motors EA 189 mit der manipulierten Motorgerätesteuersoftware erfüllt in tatbestandlicher Hinsicht die Voraussetzungen de § 826 BGB. Die Beklagte hat durch ihre Motorenentwicklungsabteilung bzw. ingenieurtechnische Abteilung einen Motor bewusst entwickelt, der über eine Softwareprogrammierung verfügte, die einzig und allein dem Zweck diente, um Zulassungskriterien auf europäischer Ebene zu erfüllen. Die Motorengerätesteuerungssoftware des Motors EA 189 diente nur dazu, dass im Falle des Testzykluses die Emission so manipuliert werden, dass die entsprechenden gesetzli-

chen Normen eingehalten werden. Es ist gerichtsbekannt, dass die Zulassung des Fahrzeuges nicht erreicht worden wäre, wenn die Motorengerätesteuerungssoftware nicht entsprechende Eingriffe während des Durchfahrens des Testzykluses vorgenommen hätte. Insofern ging es der Beklagten bei der Programmierung der Motorgerätesteuerungssoftware gerade darum, eine Zulassung zu erreichen, die bei redlichem Verhalten - ohne Verwendung dieser Software - nicht zugebilligt worden wäre. Die gültigen Abgasnormen Euro 5 hätte der Motor in dieser Form so nicht erreichen können. Insofern hat die Beklagte bewusst und auch willentlich den am Rechtsverkehr teilnehmenden Verbraucher, aber auch die Zulassungsbehörden getäuscht, dies mit dem Ziel, den Absatz des in vielen Pkw-Modellen verbauten Motorentypes überhaupt zu ermöglichen. Der Beklagten ging es daher primär darum, sowohl ihre eigenen Gewinnerzielungsabsichten zu sichern und durchzusetzen und hierbei gesetzliche Vorschriften zu brechen bzw. bewusst zu umgehen. Ein derartiges Verhalten wird vom Wertekanon der Gesellschaft nicht gebilligt. Der durchschnittlich verständige Verbraucher wird bei Kenntnis dieser Sachlage keinen Kaufvertrag über ein derart manipuliertes Fahrzeug abschließen und insbesondere ein solches Verhalten auch nicht billigen.

Die Beklagte handelte insbesondere auch vorsätzlich. Es ist angesichts des Umfangs der Manipulation und des Aufwandes, die diese Manipulation mit sich gebracht hat, davon auszugehen, dass zumindest auf der höheren Entwicklungsebene des Motors entsprechende Kenntnisse vorhanden sind.

Das Verhalten ihrer Mitarbeiter hat sich die Beklagte gemäß § 31 BGB auch zuzurechnen. Es liegt vorliegend auf der Hand, dass die Entwicklung des manipulierten Motors vom Typ EA 189 nicht auf den Exzess eines einzelnen Mitarbeiters zurückzuführen ist, sondern auf ein planvolles Vorgehen, was sich zumindest auf Ebene des mittleren bis höheren Managements abgespielt haben dürfte. Einzelne Techniker bzw. einzelne Ingenieure wären ohne Rückendeckung der höheren Managementebene nicht in der Lage, eine derartige Manipulation von solcher Tragweite vorzunehmen.

Der Beklagten ist es insofern im Prozess auch nicht gelungen, ihrer sekundären Darlegungslast nachzukommen. Sie hätte ohne Weiteres insoweit vortragen können und auch müssen, wie Entscheidungsprozesse im Konzern der Beklagten stattfinden, um darzulegen, dass der Konzernvorstand bzw. deren Organe keinerlei Kenntnisse von diesen Vorgängen

gehabt haben. Dem ist die Beklagte jedoch nicht nachgekommen.

Das Verhalten der Beklagten hat auch zu einem Schaden bei dem Beklagten geführt. Vorliegend ist bei § 826 BGB der Schadensbegriff weiter zu verstehen als im normalen Schadensrecht, sodass nicht nur ein Schaden anzunehmen ist, wenn eine negative Vermögenssaldierung sich ergibt, sondern auch dann, wenn die Dispositionsfreiheit über das Vermögen eingeschränkt wird. Das ist auch dann der Fall, wenn der Kunde aufgrund des sittenwidrigen Verhaltens eine vertragliche Verpflichtung eingegangen ist, die er sonst nicht hätte eingehen wollen. Die Beklagte schuldet daher Rückzahlung des Kaufpreises für den Pkw. Denn der Kläger wäre bei Kenntnis der wahren Sachlage keinen Neuwagenkaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug eingegangen. Dies insbesondere, wenn man erwägt, dass dem Kläger bewusst gewesen wäre, dass das Fahrzeug bei retlichem Verhalten der Beklagten nicht zulassungsfähig gewesen wäre bzw. ohne ein Softwareupdate die derzeitige Entziehung der Zulassung gedroht hätte.

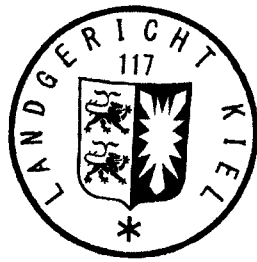
Der Kläger muss sich jedoch einen Nutzungsausfall für die Nutzungsdauer des Fahrzeuges anrechnen lassen. Das Gericht schätzt gem. § 287 ZPO die zu erwartende Laufleistung des streitgegenständlichen Wagens auf 250.000 km. In der mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 154.465 km auf, den sich der Kläger anspruchsmindernd im Wege des Nutzungsersatzes anrechnen lassen muss. Hieraus ergibt sich ein Nutzungsersatz in Höhe von 17.904,49 €.

Die Klagerweiterung ist gem. § 263 ZPO zulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Richter



Beglaubigt